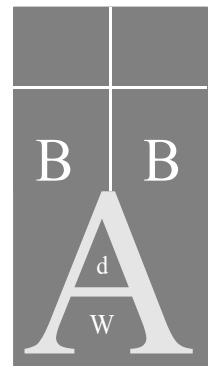


**Bundesverband von Angehörigen- und Betreuervertretungen**  
in diakonischen Wohneinrichtungen und Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigung  
BABdW



An alle  
Mitglieder, Gäste und Freunde

April 2017

## Informationen Nr. 02/2017

### Inhalt

- Liebe Eltern, Angehörige, Betreuer und Gäste
- In eigener Sache
- Aus der Arbeit der BAGuAV

### Schritte auf dem richtigen Weg!?! - Wer beurteilt, welche Richtung die richtige ist? - Auf die Perspektive kommt es an!

### Leider haben die Bundesländer nur mit Blick auf das Sparen die gleiche Perspektive - eine weitere Zersplitterung kommt wohl zwangsläufig!

- Das BTHG und die Bundesländer
- Informations-Plattform der Lebenshilfe zum BTHG, PSG III und RBEG
- Unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX (neu)
- 5000 Euro Schonvermögen nach § 90 SGB XII ab dem 1. April 2017

### Urteile aus dem Betreuungsrecht

- Vorrang ehrenamtlicher Betreuung
- Anhörung des Betroffenen ist unverzichtbar - Beschluss des BVerfG
- Verzicht auf eine persönliche Anhörung im Betreuungsverfahren - Beschluss des BGH
- Rechtliche Betreuung - sozialhilferechtliche Betreuung

### Neues aus 2017

- Informationen des BVKM

Sitz des Bundesverbandes ist Marburg; Internet: [www.babdw.de](http://www.babdw.de); E-Mail: [babdw\(at\)babdw.de](mailto:babdw(at)babdw.de)  
Vorsitzender: Ulrich Stiehl, Gabelsberger Str. 28 B, 35037 Marburg, Tel.: 06421/683218, E-Mail: [ulr.stiehl@gmx.de](mailto:ulr.stiehl@gmx.de)  
Der Bundesverband ist vom Finanzamt Wuppertal-Barmen unter der Nr. 131/5948/0642 als gemeinnützig anerkannt.  
Bankverbindung (Frankfurter Volksbank eG): IBAN: DE33 5019 0000 4302 0099 67; BIC: FFVBDEFF

## **Liebe Eltern, Angehörige, Betreuer und Gäste**

Nach der letzten Mitgliederversammlung am 18. und 19. März in Lüdenscheid fuhr ich mit dem starken Eindruck nach Hause, dass unser BABdW nach wie vor quicklebendig, auf der Höhe der Kenntnis der sozialpolitischen Entwicklung und aktiv ist. Es sind zwar überwiegend die Personen anwesend gewesen, die schon oft teilgenommen haben, aber immer wieder sind auch neue Gesichter zu sehen. Das macht hoffnungsfroh für die kommende Arbeit.

Der Themenschwerpunkt dieser Ausgabe liegt wieder beim Bundesteilhabegesetz. Diesmal sollen aber nicht Inhalte des Gesetzes oder Neuerungen gegenüber alten gesetzlichen Regelungen dargestellt werden, sondern die Möglichkeiten der Bundesländer, das BTHG zu interpretieren und im jeweiligen Land (ggf. unterschiedlich) umzusetzen.

## **In eigener Sache**

Sehr geehrte liebe Mitglieder und Sympathisierende des BABdW,

das Jahr 2016 war für uns unabhängig und ehrenamtlich arbeitende Aktive von Angehörigen- und Betreuervertretungen eine große Herausforderung. Das traf sowohl auf uns im BABdW zu als auch auf unsere Partner im BKEW und dem katholischen BAMB (bisher BACB). Mit diesen arbeiten wir in der Bundesarbeitsgemeinschaft unabhängiger Angehörigenvertretungen (BAGuAV) zusammen. In schneller Abfolge waren zu lesen, zu verstehen und kurzfristig Stellung zu nehmen zu folgenden Entwürfen:

- Bundesteilhabegesetz BTHG
- 3. Pflegestärkungsgesetz PSG III,
- Nationalem Aktionsplan zur UN-Behindertenrechtskonvention NAP 2.0,
- Viertes Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften,
- Gesetzentwurf zur Änderung der materiellen Zulassungsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes von Betreuten.

Je nach Anforderungen und Spezialwissen bzw. zeitlichen Möglichkeiten auf unserer Seite gelang es uns in kollegialer Zusammenarbeit unserer 3 Verbände, den verschiedenen Bundesministerien fundierte Stellungnahmen im Sinne unserer Betreuten vorzulegen. Dazu waren wir durch unsere unmittelbare Erfahrung mit dem „Betrieb“ in Wohneinrichtungen und Werkstätten sehr gut in der Lage. Dafür bin ich allen Aktivisten sehr dankbar.

Nun sind die Gesetze verabschiedet, leider nicht immer zu unserer Zufriedenheit. Die Argumente für unsere Kritik müssen wir weiter an die Politiker und Ministerialbeamte herantragen werden, denn Novellierungen sind schon abzusehen. „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“.

Es gibt vor allem zum Bundesteilhabegesetz zahlreiche Erläuterungen der Behörden und Stellungnahmen vieler Verbände. Es ist nicht einfach, die Übersicht zu behalten. Inzwischen wird in den Bundesländern an den Ausführungsbestimmungen zum BTHG gearbeitet. Die Entwicklung muss weiter verfolgt werden, damit die Allerschwächsten nicht wieder vergessen werden.

### Deshalb meine Bitten:

- Unterstützen Sie unsere Arbeit, auch mit Ideen und Anregungen!
- Helfen Sie bitte auch durch eine Spende, unsere Arbeit auf materiell sichere Füße zu stellen.

Mit herzlichen Grüßen

Ulrich Stiehl, Vorsitzender BABdW

## **Aus der Arbeit der BAGuAV**

Eine neue Arbeitsphase hat nach der Verabschiedung der verschiedenen Gesetze begonnen, mit denen wir uns im vergangenen Jahr mehr als eigentlich zumutbar beschäftigt haben. Um die Arbeit für 2017 zu planen und zu koordinieren treffen sich die Vertreter der drei beteiligten Bundesverbände am 19. April in Kassel. Dort stehen z. B. auch die Themen Finanzierung unserer weiteren Arbeit, Vorbereitung des nächsten Gesprächs mit Dr. Schmachtenberg im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und "Kann es wieder eine Informationsveranstaltung in Berlin wie 2015 geben?" auf der Tagesordnung. Das nächste Gespräch mit Dr. Schmachtenberg im BMAS ist für den 28. Juni vorgesehen. Sie sehen, über Langeweile können wir nicht klagen.

**Schritte auf dem richtigen Weg!? - Wer beurteilt, welche Richtung die richtige ist? - Auf die Perspektive kommt es an!**

**Leider haben die Bundesländer nur mit Blick auf das Sparen die gleiche Perspektive - eine weitere Zersplitterung kommt wohl zwangsläufig!**

## **Das BTHG und die Bundesländer**

Nachdem das Bundesteilhabegesetz (BTHG) auf Bundesebene verabschiedet wurde und die ersten Bestimmungen am 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind, beginnt nun die Arbeit auf den Länderebenen und vor Ort. Das BTHG bietet den Bundesländern in einigen Bereichen Gestaltungsspielräume, die von diesen bestimmt genutzt werden - auch genutzt werden müssen, um für alle anderen klare Handlungsanweisungen zu geben. Vermutlich wird dadurch aber die Zersplitterung der Hilfen für die Betroffenen in Deutschland noch größer als sie jetzt schon ist, und außerdem werden die Länder jede sich auch nur andeutungsweise bietende Möglichkeit zum Sparen ausnutzen. Hier gilt es sehr wachsam zu sein und sich lautstark einzubringen. Unsere langjährige Erfahrung zeigt uns jedoch, dass wir als Bundesverband nicht in der Lage sind, überall wirksam Einfluss zu nehmen; das ist jetzt in erster Linie Aufgabe der jeweiligen Landesverbände und / oder Angehörigenvertretungen vor Ort. Natürlich werden wir die Entwicklungen weiter beobachten, kritisch begleiten und Sie so ausführlich wie möglich informieren.

Die Aufgabe dieser Information soll also nicht die Darstellung des Inhaltes des BTHG an sich sein, sondern auszugsweise an Beispielen auf die Gestaltungsmöglichkeiten der Bundesländer hinweisen.

Weiter unten finden Sie noch eine zusätzliche gute inhaltliche Darstellung, diesmal von der Lebenshilfe.

**Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist in 26 Artikel gegliedert**, die jeder für sich Änderungen eines schon bestehenden Gesetzes, Gesetzbuchs oder auch nur Teile davon enthält.

**Artikel 1 des BTHG lautet: "Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen - SGB IX".**

Dieser Artikel enthält das neue Sozialgesetzbuch IX - SGB IX - mit drei Teilen.

**Teil 1 des 1. Artikels des BTHG hat den Titel "Regelungen für Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Menschen" und umfasst die §§ 1 bis 89. Dieser 1. Teil ist in 14 Kapitel gegliedert, und nur in Kapitel 4 (Koordinierung der Leistungen) darf nach § 7 (2) nicht durch Landesrecht abgewichen werden. Das heißt doch wohl im Umkehrschluss: **In allen anderen****

**Bereichen**, die in den restlichen 13 Kapiteln behandelt werden, **ist das möglich** - besteht also "Interpretationsspielraum" für die 16 Bundesländer.

**Teil 2 des 1. Artikels des BTHG** (§§ 90 bis 150) lautet: "**Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht)**"

Hier geht es also speziell um das von den meisten immer wieder kritisch angesprochene Thema Eingliederungshilfe.

Sie erbringt nach § 6 SGB IX (neu) Abs. 1 Punkt 7 Leistungen nur noch zu den Leistungsgruppen

1. medizinischen Rehabilitation,

2. Teilhabe am Arbeitsleben,

4. Teilhabe an Bildung,

5. sozialen Teilhabe,

die in § 5 (neu) aufgezählt werden.

Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (Leistungsgruppe 3 nach § 5 SGB IX neu) werden also nicht mehr dazu gehören.

Alle bisher einzeln angeführten §§ treten erst am 1. Januar 2018 in Kraft.

Zur Leistungsgruppe 2 (Teilhabe am Arbeitsleben) ist u. a. wichtig, auf § 60 hinzuweisen. Hier werden Anforderungen formuliert, die fremde Leistungsanbieter für Beschäftigte in den WfbM erfüllen bzw. überwiegend im Vergleich zu den Werkstätten nicht erfüllen müssen.

In § 60 Abs. (3) wird bestimmt, dass die Leistungsanbieter (Geldgeber) nicht verpflichtet sind, die Arbeit von Fremdanbietern zu ermöglichen. Auch hier ist genaues Hinsehen der Angehörigen vonnöten, damit den Beeinträchtigten durch welche Länderregelung auch immer keine Nachteile entstehen.

Der § 94 - Aufgaben der Länder - ist für den diesmal gewählten Themenausschnitt besonders wichtig; der Absatz 1 tritt am 1.1.2018, die Absätze 2 bis 5 treten am 1.1.2020 in Kraft. Hier einzelne Zitate aus § 94 des neuen SGB IX:

**(1) Die Länder bestimmen die für die Durchführung dieses Teils zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.**

**(2) .....**

**(3) Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.**

**(4) <sup>1</sup>Zur Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe bildet jedes Land eine Arbeitsgemeinschaft. <sup>2</sup>Die Arbeitsgemeinschaften bestehen aus Vertretern des für die Eingliederungshilfe zuständigen Ministeriums, der Träger der Eingliederungshilfe, der Leistungserbringer sowie aus Vertretern der Verbände für Menschen mit Behinderungen. <sup>3</sup>Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Zusammensetzung und das Verfahren zu bestimmen.**

**(5) <sup>1</sup>Die Länder treffen sich regelmäßig unter Beteiligung des Bundes sowie der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung und zu einem Erfah-**

**rungsaustausch. <sup>2</sup>Die Verbände der Leistungserbringer sowie die Verbände für Menschen mit Behinderungen können hinzugezogen werden. ....**

Alle Verlinkungen und Unterstreichungen durch den BABdW)

Zu § [94](#) noch zwei Bemerkungen:

1. Das Wort "inklusiv" (Abs. 3) hört sich ja wieder gut an, kann aber bei näherem Hinsehen an dieser Stelle auch bedeuten, dass die Länder darauf zu achten haben, dass keine vollstationären Einrichtungen (Wohnheime) mehr gebaut werden. Wie viele Politiker, Wissenschaftler und andere Menschen über diese Wohnform denken, haben wir ja schon überreichlich erfahren müssen. Vermutlich haben die meisten Personen, die so denken, noch nie einen dieser Menschen kennengelernt, denen es unmöglich ist, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, sich zu äußern oder sich gar selbst zu vertreten. Diese Wohnform wird aber auch zukünftig ohne jeden Zweifel notwendig sein.

2. Die Einbeziehung von "Vertretern der Verbände *für* Menschen mit Behinderungen" ist zu begrüßen, der Haken daran ist nur, dass dabei wohl kaum jemand an uns - also die unabhängigen Bundesverbände - denkt. Wir können und wollen kompetent die Interessen der Menschen vertreten, die selbst nicht in der Lage sind, einen Selbsthilfeverband zu gründen. Sicher werden aber die fünf Fachverbände wieder zahlreich eingeladen werden. Auch diese Erfahrung mussten wir leider schon machen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte in den Ländern außerdem dem Verfahren zum Gesamtplan und der Gesamtplankonferenz gelten:

Beim Verfahren zur Erstellung des Plans bestimmt § [117](#) (1) unter 1. zwar eine "Beteiligung des Leistungsberechtigten an allen Verfahrensschritten beginnend mit der Beratung" und unter 2. die "Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen". Da aber das Verfahren der Bedarfsermittlung dem Leistungsträger (also dem Kostenträger) obliegen wird, der auch den Gesamtplan erstellen soll, ist auch dessen Beratung mit Sicherheit nicht unabhängig. Die in diesem Absatz unter 5. aufgeführte Durchführung einer Gesamtplankonferenz, bei der alle zu Wort kommen könnten, kann der sie einberufende Kostenträger nach § [119](#) aber auch ablehnen. ...

Eine weitere Bestimmung, die sehr kritisch begleitet werden sollte, ist die nicht vorgesehene Beteiligung von Mitarbeitern der (stationären, teilstationären oder auch ambulanten) Einrichtungen, in denen von uns vertretene Menschen leben, bei der Bedarfsermittlung bzw. -überprüfung.

Die Paragraphen [117](#) und [119](#) treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

**Teil 3 des 1. Artikels des BTHG (§§ 151 bis Ende) hat den Titel "**Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht)**".**

Hier soll nur auf § [188](#) SG IX (neu) Abs. 1 und 2 hingewiesen werden, in dem es ebenfalls um einen Ausschuss geht. In diesem Fall ist es ein beratender Ausschuss, der bei der Bundesagentur für Arbeit angesiedelt ist. Fünf Plätze sind für Organisationen behinderter Menschen vorgesehen. In Absatz (4) ist bestimmt, dass der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit die Mitglieder beruft.

Insgesamt gibt es im SGB IX (neu) zwölf Paragraphen, die den Titel "Verordnungsermächtigungen" haben, fast ausschließlich mit Zustimmung der Bundesländer.

**Die Artikel 11, 12 und 13 des BTHG geben Auskunft über das **Sozialgesetzbuch XII - SGB XII** - und zwar getrennt für das Inkrafttreten **in den Jahren 2017, 2018 und 2020****

Damit die Ausführungen nicht zu lang und unübersichtlich werden, soll an dieser Stelle nur auf den § 142 Abs. (2) SGB XII in Artikel 12 - gültig ab 1. Januar 2018 - hingewiesen werden. Er hat folgenden Wortlaut:

**(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen.**

**Fazit:** Es ist natürlich nicht möglich, in dieser Information die Möglichkeiten der Bundesländer in allen Einzelheiten auszubreiten, zu bewerten und zu kommentieren. Die hier gebotene Auswahl soll und kann aber deutlich machen, das sie sehr große Gestaltungsspielräume in Bezug auf die Umsetzung des BTHG in die tägliche Praxis haben, deren Folgen sich im Moment noch gar nicht abschätzen lassen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte aber der Umsetzung der folgenden Punkte gelten:

1. Frage des Zugangs zur Eingliederungshilfe,
2. Trennung der eigentlichen Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Kosten für den Lebensunterhalt, Bestimmungen zur praktischen Durchführung
3. Feststellung vermehrter Umzüge entweder ins "Betreute Wohnen" oder in Pflegeheime,
4. Gestaltung des Instruments der Bedarfsermittlung,
5. Fremdanbieter für bestimmte Werkstattaufgaben,
6. Umgang mit dem Wunsch- und Wahlrecht,
7. Evtl. Verlagerung oder Neuvergabe von Zuständigkeiten in Ämtern und Behörden,
8. Teilnahme von Angehörigenvertretern auf den jeweiligen Landesebenen und vor Ort
9. Unabhängige Beratung, wo angesiedelt und mit welchen Fachleuten besetzt?

Diese Aufzählung ist natürlich nicht abschließend, es besteht auch keine wertende Reihenfolge.

**Alle Angehörigen(vertreter) sind dringend gefordert, sich in Eigeninitiative vor Ort zu informieren, einzumischen und ihre Forderungen aktiv und lautstark kund zu tun.**

### **Informationsplattform der Lebenshilfe zum BTHG, PSG III und RBEG**

In unserer letzten Information Nr. 01/2017 ([www.babd.w.de](http://www.babd.w.de)) wurden Ihnen eine Reihe von Möglichkeiten angeboten, sich über die Inhalte des neuen Bundesteilhabegesetzes zu informieren. Inzwischen hat die Lebenshilfe in ihrem Newsletter vom 23. Februar 2017 darauf hingewiesen, dass sie ihre "Kampagnen-Internetseite zu einer Informations-Plattform zu "BTHG und Co." - das heißt zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), Drittem Pflegestärkungsgesetz (PSG III) und Regelbedarfs-ermittlungsgesetz (RBEG)" umgestaltet hat (1). Hier finden Sie vermutlich Antworten auf viele Fragen, die sich in Bezug auf die genannten Gesetze stellen - auch in leichter Sprache.

### **Unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX (neu)**

Nach § 106 SGB IX (neu) sind die Träger der Eingliederungshilfe (Sozialbehörden) verpflichtet, die Leistungsberechtigten zu beraten. Nun sind aber die Träger der Eingliederungshilfe diejenigen, die am Ende auch das bezahlen müssen, was dem Menschen mit Beeinträchtigung zusteht. Daher werden diese Beratungen nicht unbedingt neutral sein und den (finanziellen) Interessen der Hilfe Suchenden entgegenkommen. Deshalb wird durch § 32 des neuen SGB eine "ergänzende, unabhängige Teilhabeberatung" installiert. Hier die ersten Sätze aus diesem Paragraphen:

**(1) Zur Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen fördert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine von Leistungsträgern und Leistungserbringern unabhängige ergänzende Beratung als niedrighschwelliges Angebot, das bereits im Vorfeld der Beantragung**

**konkreter Leistungen zur Verfügung steht. Dieses Angebot besteht neben dem Anspruch auf Beratung durch die Rehabilitationsträger.**

**(2) Das ergänzende Angebot erstreckt sich auf die Information und Beratung über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen nach diesem Buch. ....**

Die Beratung soll bundesweit flächendeckend zur Verfügung stehen, kostenlos, persönlich, niedrigschwellig, kompetent und unabhängig sein. Die Berater sind fachlich nicht gebunden. Es sollen viele Wege benutzt werden können: z. B. persönliches Gespräch, Telefon, E-Mail u.a.m. Das ganze Projekt wird durch den Bund finanziert, aber leider nur bis Ende 2022. Wer danach die Kosten übernehmen wird, wird nicht gesagt.

### **5000 Euro "Schonvermögen" ab 1. April 2017**

Am 29. März 2017 wurde die mit Zustimmung des Bundesrates vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassene, geänderte Verordnung zu § 90 SGB XII im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ([2a](#)). Damit hat es das BMAS doch noch pünktlich zum 1. April geschafft, das "Schonvermögen" von 2600 Euro auf 5000 Euro zu erhöhen. Den Text der Verordnung finden Sie unter ([2b](#)).

## **Urteile aus dem Betreuungsrecht**

### **Vorrang ehrenamtlicher Betreuung**

In vielen Urteilen wurde der Wunsch eines Betreuten, sich von einer Person eigener Wahl betreuen zu lassen, entsprochen. In § [1897](#) Abs. 4 heißes dazu:

**(4) Schlägt der Volljährige eine Person vor, die zum Betreuer bestellt werden kann, so ist diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn es dem Wohl des Volljährigen nicht zuwiderläuft. Schlägt er vor, eine bestimmte Person nicht zu bestellen, so soll hierauf Rücksicht genommen werden. ...**

Außerdem ist im gleichen Paragraphen in Absatz 6 zu lesen:

**(6) Wer Betreuungen im Rahmen seiner Berufsausübung führt, soll nur dann zum Betreuer bestellt werden, wenn keine andere geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist. Werden dem Betreuer Umstände bekannt, aus denen sich ergibt, dass der Volljährige durch eine oder mehrere andere geeignete Personen außerhalb einer Berufsausübung betreut werden kann, so hat er dies dem Gericht mitzuteilen.**

Welche Bestimmung hat nun Vorrang, Absatz 4 oder Absatz 6?

Das Landgericht Kleve hat am 23. Mai 2016 - Az. 4 T 39/16 - in einem Beschluss dazu eine Entscheidung getroffen ([3](#)). Eine vermögende Mutter wollte nicht, dass ihre Tochter zur rechtlichen Betreuerin ernannt wurde. Die Tochter hatte dies beantragt. Die Mutter wünschte sich, dass ein Berufsbetreuer, den sie auch selbst bezahlen wollte, dieses Amt behalten sollte, obgleich sich die Tochter bisher um die Mutter gekümmert hatte. Das Gericht entschied, dass die Tochter zur rechtlichen Betreuerin zu ernennen sei. Auch als Ersatzbetreuer wurde der Berufsbetreuer nicht zugelassen.

Der Leitsatz des Urteils lautet:

Der Vorrang der ehrenamtlichen Betreuung gilt auch, wenn der Betreute die Bestellung eines Berufsbetreuers wünscht, dessen Vergütung er aus seinem Vermögen zahlen könnte.

### **Anhörung des Betroffenen ist unverzichtbar - Beschluss des BVerfG**

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte über die Verfassungsbeschwerde einer psychisch kranken Frau zu entscheiden, die sich gegen die schon zum zweiten Mal verlängerte Betreuung wehrte, ohne angehört worden zu sein. Das Verfassungsgericht gab der Frau Recht und stellte am 23. März 2016 mit dem Beschluss Az. 1 BvR 184/13 (4) die grundsätzliche Unverzichtbarkeit einer Anhörung der Betroffenen heraus. Im Beschluss heißt es dazu:

**[13] Ein solcher Eingriff in das Recht auf selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit ist nur gerechtfertigt, wenn das zuständige Betreuungsgericht nach angemessener Aufklärung des Sachverhalts davon ausgehen darf, dass die Voraussetzungen für die Einrichtung oder Verlängerung einer Betreuung tatsächlich gegeben sind. Zu den zentralen verfassungsrechtlichen Anforderungen gehört daher die Beachtung des Rechts auf Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG. Über einen konkreten Lebenssachverhalt ein abschließendes rechtliches Urteil zu fällen, ist ohne die Anhörung der Beteiligten in aller Regel nicht möglich ...**

**[14] Angesichts der mit einer Betreuung möglicherweise verbundenen tiefen Eingriffe in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist eine persönliche Anhörung im Angesicht der Betroffenen grundsätzlich unverzichtbar. ...**

**Die persönliche Anhörung darf nur im Eilfall bei Gefahr im Verzug vorläufig unterbleiben, ist dann aber nach § 301 Abs. 1 Satz 1 und 2 FamFG unverzüglich nachzuholen.**

### **Verzicht auf eine persönliche Anhörung im Betreuungsverfahren - Beschluss des BGH**

Es gibt immer wieder Probleme in neuen Fallkonstellationen, die durch ein Obergericht geklärt werden müssen. In diesem Verfahren ging es im Kern darum, wann vor der Entscheidung zur Einsetzung eines rechtlichen Betreuers auf eine Anhörung des Betroffenen verzichtet werden kann. Hier hat der Bundesgerichtshof am 28. September 2016 mit seinem Beschluss Az. XII ZB 269/16 einen klaren Maßstab gegeben. Wer sich über den genauen Hintergrund dieses Beschlusses informieren möchte, mag den Text des Beschlusses lesen (5). Dessen Leitsatz lautet:

**Von einer persönlichen Anhörung des Betroffenen darf im Verfahren zur Verlängerung der Betreuung jedenfalls dann nicht abgesehen werden, wenn nicht ausgeschlossen ist, dass aus den Antworten und aus dem Verhalten des Betroffenen Rückschlüsse auf dessen natürlichen Willen gezogen werden können.**

Es ist also nicht notwendig, dass sich der Betroffene verbal äußern kann, es reicht auch, wenn auf andere Art Rückschlüsse auf den natürlichen Willen gezogen werden können. Nur wenn absolut sichergestellt ist, dass auf gar keine Weise Rückschlüsse auf den Willen des Betroffenen gezogen werden können, kann auf eine Anhörung verzichtet werden.

Unter Randnote 13 wird dazu gesagt:

**Die für ein Absehen von der Anhörung erforderliche Feststellung, dass Rückschlüsse auf den natürlichen Willen des Betroffenen offensichtlich weder aufgrund verbaler**



**noch aufgrund nonverbaler Kommunikation möglich sind, kann das Gericht regelmäßig nur auf der Grundlage eines aktuellen persönlichen Eindrucks treffen, den es bei einer unmittelbaren Kontaktaufnahme mit dem Betroffenen gewonnen hat**

Der Richter muss also auf jeden Fall aufgrund eines persönlichen Eindrucks von dem Betroffenen urteilen, eine Entscheidung nach Aktenlage oder nur nach Beschreibung durch andere Personen ist ausgeschlossen.

### **Rechtliche Betreuung - sozialhilferechtliche Betreuung**

Eltern oder Angehörige sind oft auch als rechtliche Betreuer eingesetzt, sie erledigen dann im Normalfall viele soziale Aufgaben, die sie als rechtliche Betreuer nicht erledigen müssten. Sie tun das als Selbstverständlichkeit, denn es ist ja ihre Tochter, ihr Sohn oder ihr Verwandter. Oft wird dann aber auch im Vergleich mit der Tätigkeit eines Berufsbetreuers dieses oder jenes bemängelt, was die Eltern - die ja auch rechtliche Betreuer sind - tun, was aber der Berufsbetreuer mit Recht zu tun ablehnt.

Im Urteil Az. B 8 SO 7/15 R des Bundessozialgerichts - BSG - (6) vom 30. Juni 2016 ging es in erster Linie um Kostenfragen, die aber hier unberücksichtigt bleiben können. Unter der Randnummer 21 hat das BSG aber auch Stellung zur Unterscheidung von rechtlicher und sozialer Betreuung genommen, die in diesem Fall betrachtet werden soll:

- 21 Zur Unterscheidung von rechtlicher Betreuung und Leistungen des Ambulant-betreuten-Wohnens ist zu beachten, dass die Betreuung nicht auf die tatsächliche Verrichtung von Handlungen durch den Betreuer anstelle des Betreuten zielt, sondern auf die rechtliche Besorgung von Angelegenheiten: Der Betreuer handelt als Vertreter ([§ 1901 Abs 1 Bürgerliches Gesetzbuch](#) [BGB], [§ 1902 BGB](#)). Wie der Bundesgerichtshof deshalb unter Würdigung des Betreuungsrechtsänderungsgesetzes vom 25.6.1998 (BGBl I 1580) zur Abgrenzung von "Leistungen der Sozialhilfe" von solchen der rechtlichen Betreuung zutreffend ausgeführt hat ([Urteil vom 2.12.2010 - III ZR 19/10](#)), sind von der rechtlichen Betreuung Tätigkeiten nicht erfasst, die sich in der tatsächlichen Hilfeleistung für den Betroffenen erschöpfen, ohne zu dessen Rechtsfürsorge erforderlich zu sein. Der Betreuer ist vielmehr nur verpflichtet, solche Hilfen zu organisieren, nicht aber, sie selbst zu leisten. Zielt die Hilfe auf die rein tatsächliche Bewältigung des Alltags, kommt eine Leistung der Eingliederungshilfe in Betracht; zielt sie indes auf das Ersetzen einer Rechtshandlung, ist der Aufgabenbereich des rechtlichen Betreuers betroffen. Dies gilt bei Leistungen der Beratung und Unterstützung (als Hilfen zur Entscheidung) gleichermaßen (vgl dazu auch Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen, 2008, S 38 f): Sind diese auf das Ob und Wie der Erledigung rechtlicher Belange ausgerichtet, sind sie der rechtlichen Betreuung zuzuordnen, ansonsten ist der Aufgabenbereich Eingliederungshilfe betroffen.

Wenn ein Berufsbetreuer beispielsweise 50 Personen betreut - er muss ja von seiner Arbeit auch leben können - und seine rechtlichen Aufgaben gewissenhaft erfüllt, ist er gar nicht in der Lage, neben rechtlichen Dingen auch noch anderes zu erledigen.

## **Neues aus 2017**

### **Informationen des BVKM**

In den vergangenen Jahren wurde in den BABdW-Informationen immer wieder auf einzelne Broschüren des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e. V. (bvkM) auf-

merksam gemacht. An dieser Stelle soll auf zwei weitere Rechtsratgeber hingewiesen werden, die mit dem Rechtsstand 2017 entweder neu erschienen sind oder überarbeitet wurden:

1. Grundsicherung nach dem SGB XII, Stand 15. Februar 2017 ([7a](#))
2. Regelbedarfsermittlungsgesetz - Vereinfachte Berücksichtigung der Unterkunftskosten, Stand 17. Januar 2017 ([7b](#))

Auf der Seite "Recht und Ratgeber" ([7c](#)) finden Sie die weiteren Rechtsratgeber und Argumentationshilfen des bvkm.

Mit freundlichen Grüßen

K.-H. Wagener, im Auftrag des Vorstands

**Anlagen** (Bitte beachten Sie den untenstehenden Hinweis!)

- ([1](#)) Informationsplattform der Lebenshilfe zum BTHG, PSG III und RBEG
- ([2a](#)) Verordnung zur Änderung des § 90 SGB XII im Bundesgesetzblatt
- ([2b](#)) Neuer Text der Verordnung zur Änderung des § 90 SGB XII
- ([3](#)) Beschluss des Landgerichts Kleve vom 23. Mai 2016
- ([4](#)) Beschluss des BVG - Anhörung des Betroffenen ist unverzichtbar
- ([5](#)) Beschluss des BGH - Verzicht auf Anhörung
- ([6](#)) Urteil des BSG - Rechtliche Betreuung - sozialhilferechtliche Betreuung
- ([7a](#)) Grundsicherung nach dem SGB XII, Stand 15. Februar 2017
- ([7b](#)) Regelbedarfsermittlungsgesetz - Vereinfachte Berücksichtigung der Unterkunftskosten, Stand 17. Januar 2017
- ([7c](#)) Seite "Recht und Ratgeber" des bvkm

**Hinweis zu den Anlagen:**

Mitglieder und Gäste *ohne Internetanschluss* erhalten diese Information in Papierform per Post, solche *mit Internetanschluss* in elektronischer Form als pdf-Datei.

Bei aktiver Internetverbindung können Sie mit der linken Maustaste durch einfachen Klick (ggf. bei zugleich gehaltener STRG/CTRL-Taste) auf die blau geschriebenen, unterstrichenen Anlagennummern im Text oder in der Anlagen-Liste alle Anlagen auf Wunsch direkt als pdf-Dateien (von unserer Homepage oder über Link zu anderen Homepages) zum Lesen öffnen und/oder auf Ihrem Rechner speichern.

Auf Wunsch können wir Ihnen selbstverständlich gerne einzelne oder alle Anlagen als Mailanhang schicken.